

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	25.06.2026	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	30.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung "Twellbachtal / Dornberger Straße"

- Stadtbezirk Dornberg -

Einstellungsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11.09.02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

	Bezirksvertretung	TOP	Stadtentwicklungsausschuss	TOP	Drucksachennummer
Entwurfsbeschluss:	27.11.2014	8	02.12.2014	12.1	0660/ 2014-2020

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Dornberg empfiehlt / Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

- 1. Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Twellbachtal / Dornberger Straße“ ist einzustellen.**
- 2. Die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Twellbachtal / Dornbergerstraße“ ist öffentlich bekannt zu machen.**

Begründung:

Die Verwaltung empfiehlt mit der vorliegenden Beschlussvorlage, das eingeleitete Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Twellbachtal / Dornberger Straße“ einzustellen.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.12.2014 mit dem Entwurfsbeschluss das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung eingeleitet.

Im weiteren Verfahren hat sich gezeigt, dass das Satzungsverfahren aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann.

Eine Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB eröffnet die Möglichkeit, bei der planungsrechtlichen Beurteilung eines Außenbereichsvorhabens die öffentlichen Belange nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB (Darstellungen des Flächennutzungsplans) und Nr. 7 BauGB (Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung) außer Acht zu lassen.

Auch innerhalb des Geltungsbereichs einer Außenbereichssatzung dürfen die übrigen in § 35 Absatz 3 BauGB genannten öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Deshalb hat eine Außenbereichssatzung keinen Einfluss auf die naturschutz- und umweltfachliche Bewertung einzelner Bauvorhaben; die naturschutz- und umweltfachlichen Auswirkungen eines Außenbereichsvorhabens sind weiterhin uneingeschränkt zu prüfen und können der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

Nach einer umfänglichen Prüfung ist festzustellen, dass insbesondere der öffentliche Belang gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 2 BauGB (Darstellung des Landschaftsplans) auch mit Hilfe einer Außenbereichssatzung nicht überwunden werden kann. Deshalb wird empfohlen, das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Twelbachtal / Dornberger Straße“ einzustellen.

Anlagen:

- Geltungsbereich der Außenbereichssatzung - Entwurf -

Beigeordnete

gez. Koch